VERORDNUNG (EWG) Nr. 2430/70 DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1970

über die Durchführung einer Ausschreibung für die Lieferung von butteroil nach der Vereinigten Arabischen Republik als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 900/70 der Kommission vom 19. Mai 1970 über Ausschreibungen zur Lieferung von 16 000 Tonnen butteroil an das Welternährungsprogramm (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1479/70 (4), sieht vor, daß diese Lieferung von butteroil, das aus Butter der Interventionsstellen herzustellen ist, ausgeschrieben wird.

Das Welternährungsprogramm hat die Lieferung von 506 Tonnen butteroil an bestimmte Drittländer beantragt. Für die Lieferung fob ist eine Ausschreibung durchzuführen.

Das für diese Ausschreibung anzuwendende Verfahren ist in der Verordnung (EWG) Nr. 900/70 festgelegt, die jedoch noch einiger Präzisierungen bedarf, insbesondere hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Angebote und der Lieferbedingungen für das butteroil.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 900/70 wird für die Herstellung und die Lieferung fob von 506 Tonnen butteroil an das Welternährungsprogramm, die für die Vereinigte Arabische Republik bestimmt sind, eine Ausschreibung durchgeführt. Die Lieferung erfolgt zu einem von der Interventionsstelle festzusetzenden Zeitpunkt, der zwischen dem 20. Januar und dem 5. Februar 1971 liegt.

Artikel 2

(1) Die zur Herstellung des butteroils bestimmte Butter wird von der französischen Interventionsstelle abgenommen.

(2) Die Interventionsstelle stellt zur Herstellung des butteroils die vom 21. bis zum 31. Mai 1970 eingelagerte Butter zur Verfügung.

Artikel 3

Das butteroil wird in Metalldosen von 5 kg verpackt.

Artikel 4

Der in dem Angebot anzugebende Verschiffungshafen wird unter den folgenden Häfen ausgewählt : Antwerpen, Bremen, Dünkirchen, Genua, Hamburg, Le Havre, Marseille, Rotterdam und Triest.

Artikel 5

Die Frist für die Einreichung der Angebote endet am 18. Dezember 1970, 12 Uhr.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 108 vom 20. 5. 1970, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 163 vom 25. 7. 1970, S. 10.